

KV-Auguren erhalten keine Namen!

HOTLINE – 093 1 / 2 99 85 94



Helmut Walbert
Allgemeinarzt,
Medizinjournalist
und Betriebswirt
Medizin

Vertragsärzte in der Qualitätsprüfung

Ihre Fragen zur Abrechnung und zur wirtschaftlichen Praxisführung beantwortet unser Experte Helmut Walbert, Würzburg.



Telefon:
093 1 / 2 99 85 94

Jeden Dienstag,
13 bis 15 Uhr

E-Mail:
w@lbert.info

Dr. C. L., Rheinland-Pfalz: Ich bin in eine Qualitätsprüfung geraten! Dafür will die KV stichprobenartig zusammengestellte Behandlungsunterlagen. Wie sieht es da mit dem Datenschutz aus?

MMW-Experte Walbert: Sie müssen und dürfen keine „offenen“ Behandlungsunterlagen an die KV weiterreichen. Dies gilt auch dann, wenn die „Fälle“ personalisiert angefordert werden. Grundlage ist der bereits 2007 eingeführte § 299 SGB V, der seitdem



Manchmal wollen KV-Prüfer zu viel wissen.

schon einige Male verändert wurde. Stets blieb jedoch festgehalten, dass Sozialdaten von Versicherten, die zu Qualitätsprüfungen erhoben werden, immer pseudonymisiert werden müssen. Zuletzt hat das Bundessozialgericht dies am 15. Mai 2019 wieder bekräftigt. Im verhandelten Fall hatte sich ein suchtmittelmedizinisch tätiger Hausarzt mit datenschutzrechtlichen Argumenten gegen die Herausgabe geweigert. Er sah sich daraufhin seitens der KV mit Honorar-Rückforderungen und neuen Wünschen nach namentlich gekennzeichneten Daten konfrontiert. Die Richter erklärten aber, dass die Frage nach der Pseudonymisierung gar nicht verhandelt werden müsse, da sich „die Antwort ohne Weiteres aus den Rechtsvorschriften“ ergebe, also aus § 299 SGB V. Interessanterweise habe die KV auch dann nicht das Recht, der gesetzlichen Vorschrift zuwiderzuhandeln, wenn die einschlägige Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) ihr diese Möglichkeit einräume. ■

Praxisabgabe ans Krankenhaus-MVZ mit Haken und Ösen

Dr. A. W., Allgemeinarzt, Bayern: Ich versuche seit über einem Jahr erfolglos, einen Nachfolger für meine große Landpraxis zu finden. Jetzt hat ein Krankenhaus Interesse gezeigt, ein MVZ zu gründen. Was ist davon zu halten?

MMW-Experte Walbert: Zurzeit ist die Praxisabgabe von Hausärzten selbst in Städten schwierig. Kliniken versuchen, mit MVZ am eigenen Standort oder unter ihrer Regie ihre Wirtschaftlichkeit abzusichern. Ein Krankenhaus-MVZ ist nicht

nur gesundheitspolitisch brisant. Der Betreiber ist in der Regel auch sehr versiert, weshalb wir Niedergelassenen es schwer haben, mit ihm auf Augenhöhe zu verhandeln.

Folgende Fragen verdeutlichen beispielhaft die Komplexität der Transaktion: Auf welche Weise sollen die Praxis und die KV-Zulassung vom Krankenhaus übernommen werden? Zu welchem Kaufpreis? Oder geht es dem MVZ nur um die Zulassung? Welches Gehalt wird für welchen Arbeitsaufwand gezahlt? In wel-

chem Zeitraum soll die Übernahme erfolgen? Wie lange wird die ärztliche Tätigkeit im MVZ fortgesetzt? Und das ist nur der praktische Aspekt der Übergabe. Auch rechtliche Fragen mit der KV sind zu klären. Sie brauchen eine gute Vorbereitung und eine seriöse Verhandlungsstrategie, um am Ende mit der wirtschaftlichen Lösung und der zukünftigen Mitarbeit im MVZ zufrieden zu sein. Es kann sehr sinnvoll sein, die professionelle Hilfe einer seriösen Praxisberatung in Anspruch zu nehmen. ■